



# Allgemeinverfügung

## aus Anlass der Kieler Woche vom 16. bis 25. Juni 2023 zum Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen

Gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung ergeht nach § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

### 1. Geltungsdauer

- 16. Juni 2023, 16:00 Uhr bis 17. Juni 2023, 06:00 Uhr („Soundcheck“)
- 17. Juni 2023, 16:00 Uhr bis 18. Juni 2023, 06:00 Uhr
- 23. Juni 2023, 16:00 Uhr bis 24. Juni 2023, 06:00 Uhr
- 24. Juni 2023, 16:00 Uhr bis 25. Juni 2023, 06:00 Uhr

### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Hauptbahnhof Kiel einschließlich der hinauslaufenden Bahnsteige, Treppenanlagen Ausgänge Sophienblatt und Kaistraße, Überdachung Ausgang Raiffeisenstraße ohne das Erlebniszentrum CAP sowie die Straßenüberführung über das Sophienblatt zum Sophienhof.

Ferner gilt die Allgemeinverfügung in Zügen auf folgenden Bahnstrecken:

- **Strecke 1220 zwischen Neumünster und Kiel Hbf.**
- **Strecke 1022 zwischen Rendsburg und Kiel Hbf.**
- **Strecke 1023 zwischen Plön und Kiel Hbf.**
- **Strecke 1020 zwischen Eckernförde und Kiel Hbf.**

#### Impressum:

Das Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen gilt für alle Personen, die sich im genannten Geltungsbereich im genannten Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten - Ausnahmen hierzu siehe Nr. 4.

### **3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,**

gefährliche Gegenstände mitzuführen. Gefährliche Gegenstände über das gesetzliche Waffenverbot hinaus sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Schleudern und Katapulte,
- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe,
- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgase, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier)Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
  - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
  - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
  - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
  - Teppichmesser,
  - Schwerter und Säbel,
  - Eisäxte und Eispickel,
  - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge wie Schraubendreher und Meißel,
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
  - Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
  - Kampfsportgeräte,
  - Brecheisen.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitsbestände nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

## Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder in einer Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem abgeschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

### **4. Ausnahmen vom Mitführverbot**

Vom Mitführverbot gem. Nr. 3 sind ausgenommen:

**Angehörige von Polizei, Zoll, Bundeswehr, kommunalen Ordnungsdiensten, Feuerwehr, Rettungsdiensten, medizinischen Versorgungsdiensten, Sicherheitsdienstpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder deren Beauftragte, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.**

Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter 3. genannten Gegenstände mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossenen gesicherten Behälter transportiert werden. Die Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten.

Personen aus dem Handwerk, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen spitze oder scharfe Gegenstände i.S. dieser Verfügung mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind vom Mitführverbot ausgenommen, sofern das Mitführen zum Zweck der Nutzung als Sportgerät glaubhaft gemacht werden kann.

Dem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall nach individueller Würdigung der Gesamtumstände durch die Bundespolizei Rechnung getragen. Besondere Ausnahmen können im Vorfeld bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt schriftlich per Briefpost oder E-Mail (bpold.bad-bramstedt@polizei.bund.de) beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

### **5. Einhaltung der Ordnungsverfügung**

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht. Der Hauptbahnhof Kiel sowie die unter Nr. 2 genannten Bahnstrecken werden für die Geltungszeiträume dieser Verfügung als gefährdetes Objekt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG eingestuft.

## **6. Zwangsgeld und Sicherstellung**

Bei Feststellung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung können Einsatzkräfte der Bundespolizei zwecks Einhaltung der oben genannten Verbote gemäß § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld von bis zu 25.000 € androhen und bei festgestellter Zuwiderhandlung festsetzen.

Die Androhung eines Zwangsgeldes ist ein geeignetes Mittel, um Betroffene davon abzuhalten, während des Verbotszeitraums unter die Allgemeinverfügung fallende Gegenstände mitzuführen und das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß §§ 6, 9, 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gem. Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes wird unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaustausch), die durch die missbräuchliche Nutzung der gefährlichen Werkzeuge entstehen, sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung, angedroht. Die schriftliche Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gemäß § 13 Abs. 7 VwVG durch förmliche Zustellung gegenüber dem im Einzelfall Betroffenen.

Die dem Verbot unterfallenden Gegenstände können für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung präventiv sichergestellt werden, sofern Sie nicht ohnehin den Einziehungs- / Beschlagnahmenvorschriften des Waffengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften unterfallen. Für die Sicherstellung wird eine Gebühr gem. Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und für Heimat (BMIBGebV) erhoben.

## **7. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## **8. Weitere Maßnahmen des Hausrechtsinhabers**

Gegen Betroffene können darüber hinaus durch die Deutsche Bahn AG und die erixx Holstein GmbH Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts sowie der Beförderungsrichtlinien (insbesondere sofortiger Beförderungsausschluss sowie Hausverbot für den Hauptbahnhof Kiel) erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

## **9. Begründung**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei den folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG):

- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt  
Raaberg 6  
24576 Bad Bramstedt
- Bundespolizeiinspektion Kiel  
Lessingplatz 2  
24116 Kiel

## **10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt, einzulegen.

### Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

## **11. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **16. Juni 2023** als bekannt gegeben und in Kraft getreten.